Gemeinde
Odelzhausen

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage „Dirt-Park Odelzhausen“ (Dirt-Park Satzung)

vom 27.07.2021

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet befindliche Radsportanlage „Dirt-Park Odelzhausen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Odelzhausen. Diese Satzung soll die Benutzung der Radsportanlage regeln. Die Benutzung der Anlage soll der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich auf dem Gelände mit der Flurstück Nr. 491 Gemarkung Odelzhausen (rot markierter Bereich in der Anlage).

§ 2
Benutzungsrecht

Die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage ist grundsätzlich für Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet. Kindern von 6 bis 10 Jahren ist die Nutzung der Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Kindern unter 6 Jahren ist die Nutzung der Anlage jedoch untersagt. Die Benutzung der Anlage ist nur bei Anwesenheit von mindestens einer weiteren Person gestattet.

§ 3
Benutzungszeiten

(1) Die Anlage ist nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei Regen und feuchter Witterung, Frost und Schnee sowie nach Einbruch der Dämmerung ist die Nutzung der Strecke gesperrt. Die Anlage darf ferner nicht benutzt werden, wenn diese aufgrund von Schäden vorübergehend gesperrt wurde.

(2) Die Öffnungszeiten der Anlage werden von der Gemeinde Odelzhausen festgelegt und durch Anschlag an der Radsportanlage, sowie auf der gemeindlichen Homepage bekannt gemacht.

(3) Die Anlage ist rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

(4) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Bereiche der Anlage ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende (bereichsweise) Schließung der Anlage wird durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4
Verhaltensregeln

(1) Das Verhalten auf der Anlage soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen. Vorausfahrende und unerfahrenere Nutzer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. An unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit anzupassen bzw. muss langsamer gefahren werden.

(2) Bei der Benutzung der Anlage ist eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen. Das Tragen eines Schutzhelms ist dabei Pflicht. Weitere Schutzausrüstung wie Protektoren, Handschuhe, etc. werden bei der Nutzung der Anlage dringend empfohlen.

(3) Die Strecken dürfen nur mit geeigneten Fahrrädern (Dirtbike, BMX, Mountainbike, usw.), welche sich in gutem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den technisch einwandfreien Zustand seines Fahrrads verantwortlich.

(4) Vor der ersten Fahrt ist die gesamte Strecke zu kontrollieren. Schäden und Veränderung an der Anlage bzw. auf den Strecken sind der Gemeinde Odelzhausen schnellstmöglich zu melden.

(5) Das Befahren aller Strecken erfolgt je nach Fahrkönnen und Selbsteinschätzung. Jeder Nutzer sollte nur die Strecken befahren, die seinem Anforderungsprofil und Können entsprechen. Anspruchsvollere Strecken, insbesondere die mit Sprungrampen ausgestattet sind, sollten aus Sicherheitsgründen nur von geübten Fahrern genutzt werden. Dazu sollte stets die Streckenbeschilderungen beachten werden.

(6) Auf den Strecken darf grundsätzlich nicht angehalten werden. Falls dies jedoch notwendig ist, darf für nachfolgende Nutzer kein Risiko entstehen. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen um andere Fahrer nicht zu gefährden. Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst über den internationalen Notruf 112 zu verständigen.

(7) Auf der Radsportanlage ist insbesondere untersagt:

1. das Verteilen von Abfällen;
2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
3. das Betreten von Strecken durch Fußgänger;
4. das Befahren von gesperrten Streckenabschnitten;
5. das Betreten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
6. der Konsum alkoholischer Getränke;
7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und Nächtigen;
8. das Errichten von offenen Feuerstellen;
9. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
10. das unbefugte Errichten oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere auf den Strecken;
11. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
12. der Umbau oder die eigenständige Errichtung von Schanzen und Sprungrampen bzw. jegliche eigenmächtige Veränderung der Streckenverläufe oder Hindernisse;
13. das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Strecken;
14. das Befahren der Strecken entgegen der vorgegebenen Fahrtrichtung;

15. die Befahrung der Anlage außerhalb der vorgegebenen bzw. gekennzeichneten Strecken (aus Sicherheits- und Naturschutzgründen);
16. das Befahren der Anlage durch motorisierte Fahrzeuge aller Art;
17. die Nutzung von Glasflaschen auf der gesamten Anlage (Verletzungsgefahr durch Glasscherben)

§ 5
Haftung

(1) Die Benutzung der Radsportanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecken kann aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt nicht übernommen werden. Daher ist jeder Nutzer dazu verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Verkehrssicherungspflicht liegt demnach bei jedem Nutzer selbst.

(2) Die Gemeinde haftet nur dann für Schäden die sich aus der Benutzung Radsportanlage ergeben, wenn eine Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für in die Anlage eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Radsportanlage durch unsachgemäße Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstanden sind.

§ 6
Aufsicht und Überprüfung

Die Radsportanlage wird von der Gemeinde Odelzhausen nicht permanent beaufsichtigt. In regelmäßigen Abständen nimmt die Gemeinde nach den geltenden Vorschiften Sicherheits- und Zustandsprüfungen an der Anlage vor.

§ 7
Anordnungen

Die Gemeinde Odelzhausen übt das Hausrecht an der Anlage aus. Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Radsportanlage ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8
Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aussichtsperson von der Radsportanlage verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Radsportanlage ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verhaltensregeln in § 5 Abs. 1 bis 6 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 1 Abfälle auf der Anlage verteilt
3. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 Hunde oder sonstige Tiere auf die Anlage mitbringt und frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 3 als Fußgänger Strecken betritt;
5. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 4 gesperrte Streckenabschnitte befährt;
6. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 5 die Anlage unter Alkohol- oder Drogeneinfluss betritt;
7. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 6 auf der Anlage alkoholische Getränke konsumiert;
8. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 7 auf der Anlage zeltet, Wohnwägen aufstellt und darin nächtigt;
9. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 8 auf der Anlage Feuerstellen errichtet;
10. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 9 auf der Anlage Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke verwendet;
11. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 10 auf der Anlage, insbesondere auf den Strecken, Gegenstände errichtet oder anbringt;
12. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 11 auf der Anlage Waren verkauft;
13. entgegen § 4 Abs. 7 Nr.12 Schanzen und Sprungrampen umbaut bzw. eigenständig errichtet bzw. eigenmächtig Veränderungen der Streckverläufe oder Hindernisse vornimmt;
14. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 13 Fahrräder innerhalb der Strecken aufstellt;
15. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 14 Strecken entgegen der vorgegebenen Fahrtrichtung befährt;
16. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 15 die Anlage außerhalb der vorgegebenen bzw. gekennzeichneten Strecken befährt;
17. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 16 die Anlage mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt;
18. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 17 Glasflaschen auf der Anlage nutzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2021 in Kraft.

Odelzhausen, den 27.07.2021

.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister

(Siegel)

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage „Dirt-Park Odelzhausen“ (Dirt-Park Satzung) vom 27.07.2021

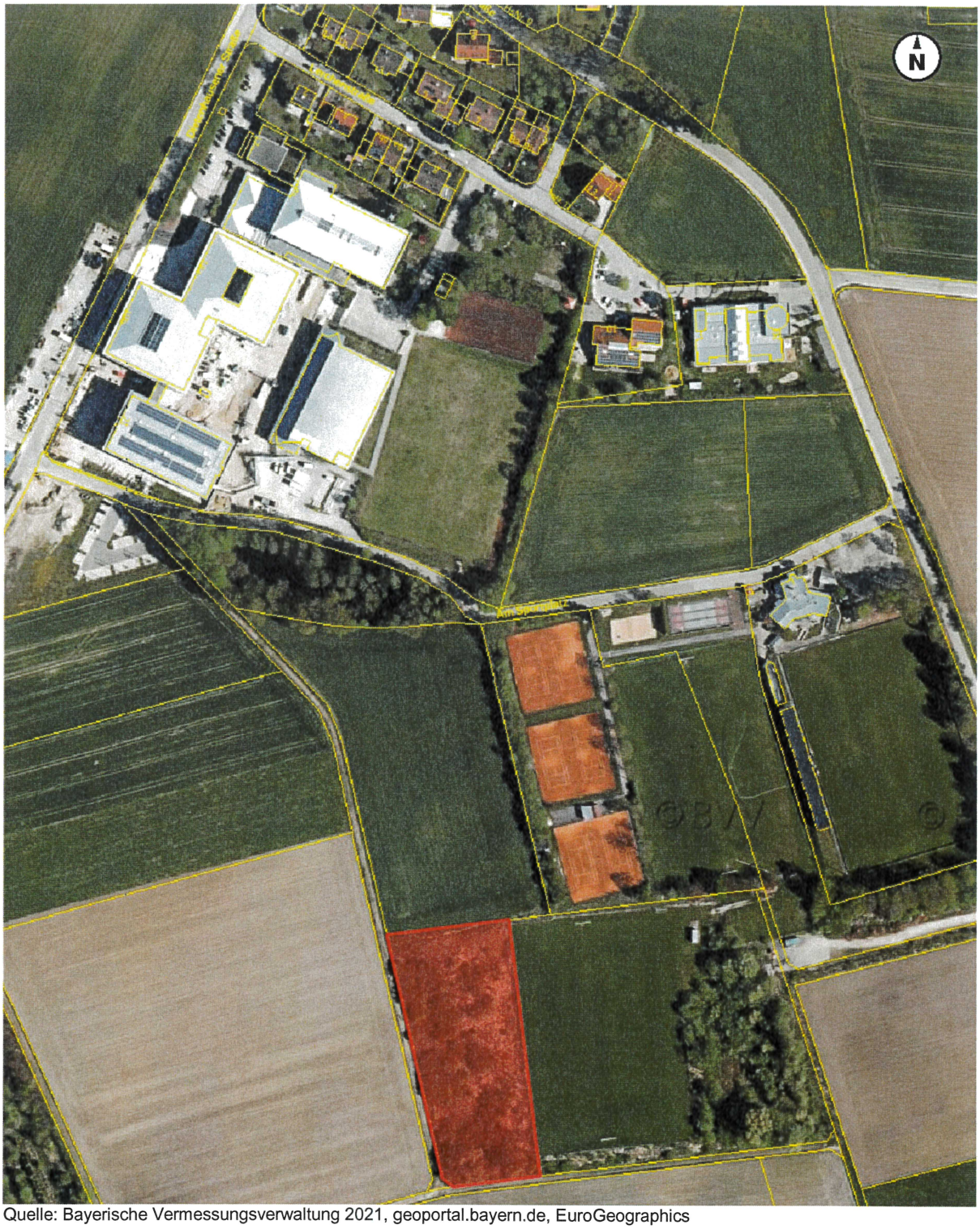

Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, geoportal.bayern.de, EuroGeographics

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 26.07.2021 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 27.07.2021 ausgefertigte „**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Radsportanlage „Dirt-Park Odelzhausen“ (Dirt-Park Satzung)“** wurde am 27.07.2021 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist am 28.07.2021 in Kraft (Art. 26 GO) getreten.

Odelzhausen, den 29.07.2021

M. Trinkl
.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister

(Siegel)